

ZH_STEUERREKURSGERICHT WE.2022.1 vom 27. April 2022

ZH Steuerrekursgericht, 2022-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_WE.2022.1

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT WE.2022.1 du 27 avril 2022

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT WE.2022.1 del 27 aprile 2022

Regeste

Der Pflichtige bezahlte altrechtlich zwischen 2012 - 2016 eine Wehrpflichtersatzgabe nach seiner Einbürgerung im Jahr 2011. Ab 2018 musste er infolge Änderung des WPEG wieder bezahlen, was er auch tat. Für das Jahr 2019 hat er die Verfügung angefochten, zur Hauptsache unter Geltendmachung der (unzulässigen) echten Rückwirkung. Gemäss neuer Rechtsprechung des BGR ist allerdings mit Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe nicht auf einen Dauersachverhalt abzustellen, sondern Grundlage für den Wehrpflichtersatz bildet ein zusammengesetzter Tatbestand. Deshalb ist die erneute Wehrpflichtersatzabgabe rechtlich zulässig, auch wenn die Ersatzpflicht altrechtlich bereits vollständig erfüllt worden ist. Abweisung soweit darauf eingetreten wurde.

Erwägungen

E. 1

Da der vorliegende Entscheid bezüglich der Frage, ob eingebürgerte Schweizer ab 2019 neu Wehrpflichtersatz zu bezahlen haben, von präjudizieller Bedeutung ist, ist er vom Gesamtgericht zu fällen (§ 114 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997, StG, i.V.m. Art. 22 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe vom 12. Juni 1959, WPEG).

E. 2

a) Gegen den Einspracheentscheid kann binnen 30 Tagen nach der Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 31 Abs. 1 WPEG). Der Streitgegenstand wird im Verfahren der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege durch die Beschwerdeanträge festgelegt, die sich ihrerseits im Rahmen des Anfechtungsobjekts und somit des Dispositivs des angefochtenen Entscheids bewegen müssen (BGE 136 II 165 E. 5). Eine nachträgliche Erweiterung und/oder Abänderung (aliud) des Streitgegenstands ist ausgeschlossen (BGr, 23. Dezember 2021, 2C_194/2021, E. 1.2.1; analog Hunziker/Brunner, Anfechtung von Ermessensveranlagungen, StR 2022, S. 444 f., 1 WE.2022.1

- 4 - mit Hinweisen). In diesem Sinn kann Streitgegenstand vor einer Rechtsmittelinstanz höchstens sein, was bereits vor der Vorinstanz Streitgegenstand gewesen ist oder richtigerweise hätte sein sollen (BGE 136 II 457 E. 4.2; BGr, 8. Dezember 2021, 2C_360/2021, E. 1.2.2). b) Da sich das dem vorliegenden Rechtsmittelverfahren zugrundeliegende Veranlagungsverfahren betreffend Wehrpflichtersatz auf das Ersatzjahr 2019 beschränkt, bildet ausschliesslich dieses Ersatzjahr Streitgegenstand. Soweit der Pflichtige zusätzlich beantragt, es sei festzustellen, dass er auch für sämtliche auf das Jahr 2017 folgenden Jahre keine Wehrpflichtersatzabgabe mehr schulde, ist die Beschwerde folglich unzulässig, da dies eine Ausweitung des Streitgegenstands darstellen würde (so auch StRG, 3. Oktober

2022, 1 WE.2022.11). Daran nichts zu ändern vermag der Umstand, dass das Bundesgericht mittlerweile letztinstanzlich entschieden hat, dass die Fassung des WPEG vom 16. März 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019, frühestens für das Ersatzjahr 2019 zur Anwendung gelangen kann (BGr, 4. Mai 2021, 2C_339/2021; BGr, 27. April 2022, 2C_1005/2021). Von diesen Entscheiden ist zwar auch der Pflichtige tendenziell betroffen, da auch er für das Ersatzjahr 2018 basierend auf der erst später in Kraft gesetzten Neufassung des WPEG veranlagt worden ist. Diese Veranlagungsverfügung ist von ihm jedoch unbestrittenermassen nicht mit Einsprache angefochten worden (vgl. Prozessgeschichte lit. A), was nunmehr nicht mit einem allgemeinen negativen Feststellungsbegehren gerichtlich durch Ausweitung des Streitgegenstands nachgeholt werden kann. Da den besagten höchstrichterlichen Entscheiden weder explizit noch implizit entnommen werden kann, dass zu Unrecht ergangene Veranlagungsverfügungen für das Ersatzjahr 2018 geradezu nichtig wären, obläge es, sofern er dies überhaupt möchte (die Höhe des Ersatzabgabebetrags im Jahr 2018 ist unbekannt), dem Pflichtigen, sich zunächst bei der Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Zürich um eine allfällige Rückerstattung zu bemühen, wobei seine diesbezüglichen Prozesschancen vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden müssen (vgl. dazu auch die Antwort des Bundesrats vom 26. September 2022 auf die Frage von Fabien Fivaz vom 21. September 2022; Curia Vista 22.7829; www.parlament.ch).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.